



Bundesarbeitsgemeinschaft
Cannabis-Anbauvereinigungen

Wahlprüfsteine

zu den Landtagswahlen 2026 in Baden-Württemberg und
Rheinland-Pfalz

BCAv ELEMENTE

Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 03

Inhaltsverzeichnis

1. Tabellarische Übersicht - Baden-Württemberg	3
2. Fragen und Antworten - Baden-Württemberg	4
1. Mitwirkungspflicht	4
2. Werbeverbot vs Informationsrecht	5
3. Baurechtliche Vorgaben	6
4. Beschäftigungsverhältnisse	7
5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen	8
6. Auslieferung und Abholung	9
7. Bündelung von Anbauvereinigungen	10
3. Tabellarische Übersicht - Rheinland-Pfalz	11
4. Fragen und Antworten - Rheinland-Pfalz	12
1. Mitwirkungspflicht	12
2. Werbeverbot vs Informationsrecht	13
3. Baurechtliche Vorgaben	14
4. Beschäftigungsverhältnisse	16
5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen	17
6. Auslieferung und Abholung	18
7. Bündelung von Anbauvereinigungen	19
Antwort SPD	20

Redaktionelle Anmerkungen:

Diese Fragen (sog. "Wahlprüfsteine") wurden im Februar und März 2026 durch den BvCW an die Parteien gestellt. Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker aus der Bundespolitik haben teilweise weitergehende Forderungen als ihre Partei erhoben (z.B. auf Nachfrage der BCAv oder in öffentlichen Veranstaltungen). Diese haben wir in unserem Newsletter und teils auch auf unserer Internetseite dokumentiert, aber nicht in die Auswertung der hier vorliegenden Antworten der Parteien eingearbeitet.

Parallel wurden auch Wahlprüfsteine von dem Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) erstellt. Wenn Sie sich für Anbauvereinigungen interessieren, empfehlen wir ein Abo des kostenfreien Newsletters:

<https://anbauverband.de/#newsletter>

Kostenfreier Newsletter der Cannabiswirtschaft: <https://cannabiswirtschaft.de/#newsletter>

Impressum:

ELEMENTE - Materialien der Bundesarbeitsgemeinschaft
Cannabis-Anbauvereinigungen (BCAv)
Herausgeber: BCAv c/o BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin
Verantwortlich: Michael Greif
Band: 03 - Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft
Cannabis Anbauvereinigungen (BCAv) zu den Landtagswahlen
2026 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz
Redaktionsschluss: 18.03.2026 - Version 1.0



1. Tabellarische Übersicht - Baden-Württemberg



1.	Mitwirkungspflicht			
2.	Werbeverbot vs Informationsrecht			
3.	Baurechtliche Vorgaben			
4.	Beschäftigungsverhältnisse			
5.	Übergesetzliche Lizenzanforderungen			
6.	Auslieferung und Abholung			
7.	Bündelung von Anbauvereinigungen			

Ebenfalls angefragt wurden die Parteien CDU, AfD, FW und BSW. Von keiner dieser Parteien erhielten wir Antworten auf die einzelnen Fragen.



Entspricht weitgehend oder voll den Forderungen des BCAv



Entspricht überwiegend den Forderungen des BCAv



Entspricht zum Teil den Forderungen des BCAv



Entspricht überwiegend nicht den Forderungen des BCAv



Entspricht nicht den Forderungen des BCAv

Die Reihenfolge der Parteien in der Übersicht richtet sich nach dem letzten Wahlergebnis.

2. Fragen und Antworten - Baden-Württemberg

1. Mitwirkungspflicht

Kontext: Die Mitwirkungspflicht in ihrer aktuellen Form diskriminiert immobile und anderweitig beeinträchtigte Mitglieder, erhöht den Verwaltungsaufwand und stellt ein Risiko für die Einhaltung von Hygienestandards dar. Bei anderen Vereinsaufgaben ist zugleich unklar, ob diese als Erfüllung der Mitwirkungspflicht gelten.

Frage: Befürworten Sie eine Auslegung der Mitwirkungspflicht, die neben der praktischen Arbeit an der Pflanze auch administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst?

Die Linke

Ja, das befürworten wir. Wir stehen für eine selbstbestimmte Behindertenpolitik und fordern, dass Barrieren in allen Lebensbereichen abgebaut werden müssen, um Diskriminierung zu verhindern. Wir setzen uns für eine inklusive Gesellschaft ein, in der Menschen mit Behinderungen nicht ausgegrenzt werden. Eine Mitwirkungspflicht, die ausschließlich auf körperliche Arbeit an der Pflanze beschränkt wäre, würde Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen diskriminieren und ihrem Recht auf Teilhabe entgegenstehen. Da wir generell das Modell der Cannabis Social Clubs präferieren, die meist kooperativ organisiert sind, muss die Mitarbeit so gestaltet sein, dass sie für alle Mitglieder möglich ist. Also auch durch administrative oder demokratische Vereinsarbeit.



Wir befürworten ausdrücklich eine Auslegung der Mitwirkungspflicht, die neben der praktischen Arbeit an der Pflanze auch administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst. Vereinsstrukturen sollten praktikabel und inklusiv ausgestaltet sein. Mitwirkung kann unterschiedliche Formen annehmen und sollte nicht ausschließlich auf körperliche Tätigkeiten begrenzt sein.



Die Frage bezieht sich auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 KCanG, wonach die Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken haben. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Diese bundesgesetzliche Regelung wurde bewusst getroffen. Unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundene eigenhändige Mitwirkung bei sonstigen Tätigkeiten kann somit umfasst sein. Insgesamt geht es uns um eine bürokratiearme Umsetzung des KCanG.

2. Werbeverbot vs Informationsrecht

Kontext: Die Grenze zwischen informativen und werbenden Angaben ist unklar. In der Praxis führt das dazu, dass Interessierte Schwierigkeiten haben, die nächstgelegenen Anbauvereinigungen zu finden.

Frage: Befürworten Sie die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen, wie Logos oder Onlineverzeichnisse?

Die Linke

Wir befürworten Maßnahmen, die der reinen Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit dienen (wie sachliche Onlineverzeichnisse), solange diese klar von kommerzieller Werbung abgegrenzt sind. Damit das politisch gewollte Modell der Anbauvereinigungen eine wirksame Alternative zum Schwarzmarkt darstellen kann, muss es für die Konsumierenden praktisch zugänglich sein. Wenn Interessierte Schwierigkeiten haben, legale Bezugsquellen überhaupt zu finden, treibt dies sie zurück in die Illegalität. Daher ist eine sachliche Information über den Standort und die Existenz von Vereinen (z.B. durch Verzeichnisse) notwendig und im Sinne des Verbraucherschutzes und der Rechtssicherheit zu befürworten, solange die Grenze zur animierenden Werbung nicht überschritten wird.



Wir sehen Transparenz als Teil einer verantwortungsvollen Regulierung. Sachliche Information über bestehende Anbauvereinigungen unter Berücksichtigung des Werbeverbots kann sinnvoll sein.

Die Selbstverantwortung der Bürger*innen ist ein wichtiger Teil einer progressiven und modernen Drogenpolitik, die auf Entkriminalisierung setzt, anstatt auf Verbote. Selbstverantwortliche Bürgerinnen müssen daher auch die Möglichkeit haben, sich einfach und barrierefrei über Möglichkeiten zum Cannabiskonsum zu informieren. Andernfalls besteht die Gefahr, dass aufgrund zu hoher Hürden Cannabis weiter wie zuvor bei kriminellen Akteuren beschafft wird. Entsprechend befürworten wir Maßnahmen zur einfachen Auffindbarkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen klar. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass Anbauvereinigungen weiterhin Cannabis nur an solche Mitglieder abgeben, die die im KCanG vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllen, um Jugend- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.



Gemäß § 6 KCanG besteht ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbots. Maßnahmen, die es Konsumenten ermöglichen, legale und kontrollierte Vereine zu finden, entsprechen dem Ziel, die Abgabe vom Schwarz- in den Legalbereich zu verlagern. Eine "Identifizierbarkeit" muss sich daher auf rein informative Aspekte beschränken, ohne werbend zu wirken. Eine zu starke Einschränkung der Sichtbarkeit von Vereinen würde die legale Arbeit behindern, was wir kritisch sehen.

3. Baurechtliche Vorgaben

Kontext: Die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen wird häufig durch Zonen- und Nutzungsbestimmungen erschwert.

Frage: Wollen Sie Anbauvereinigungen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten zulassen und hierzu planungsrechtlich klar einordnen?

Die Linke

Die Linke Baden-Württemberg befürwortet eine klare und unbürokratische planungsrechtliche Regelung, die die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen erleichtert. Restriktive Zonen- und Nutzungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass durch übermäßige bürokratische Hürden die legale, kontrollierte Produktion faktisch verhindert wird. Wir setzen uns dafür ein, dass Anbauvereinigungen grundsätzlich in Gewerbe- und Mischgebieten zugelassen werden können, sofern keine Belästigungen oder Sicherheitsrisiken für Anwohnerinnen und Anwohner bestehen. Auch in Wohngebieten sollte unter klar definierten Auflagen, etwa im Rahmen kleiner, gemeinschaftlich organisierter Projekte, eine Ansiedlung möglich sein. Wir befürworten Cannabis Social Clubs als nicht-kommerzielles Modell. Um diese Strukturen praktikabel zu machen, müssen sie für die Mitglieder erreichbar sein, wobei der Jugendschutz und Anwohnerinteressen natürlich planungsrechtlich berücksichtigt werden müssen.



Wir respektieren die kommunale Planungshoheit. Gleichzeitig ist eine bundeseinheitliche Klarheit hilfreich, um Konflikte und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Eine progressive und moderne Drogenpolitik, muss sicherstellen, dass legale Strukturen auch tatsächlich praktikabel umsetzbar sind. Wenn Anbauvereinigungen durch unklare oder zu restriktive Zonen- und Nutzungsbestimmungen faktisch verhindert werden, erschwert das die Umsetzung des KCanG, verhindert damit Entkriminalisierung und stärkt den Schwarzmarkt.

Gleichzeitig müssen kommunale Planungshoheit, Jugend- und Gesundheitsschutz sowie berechnete Belange der Nachbarschaft angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist eine rechtssichere, transparente und praxistaugliche Regelung, die legale Angebote ermöglicht und zugleich klare Rahmenbedingungen schafft.



Die Ampel-Fraktionen, darunter die FDP, haben sich im Gesetzgebungsprozess dafür eingesetzt, die Anbauvereinigungen planungsrechtlich zu regeln. Dazu gehört die Einordnung in die Baunutzungsverordnung, um Anbauflächen (Anbauvereinigungen) rechtssicher in bestimmten Gebieten zu ermöglichen. Es gab Bestrebungen, den Anbau nicht nur in Gewerbegebieten, sondern auch in Misch- und reinen Wohngebieten unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, um den Anbau in der Nähe der Konsumenten zu gestatten, ohne unverhältnismäßige Hürden aufzubauen. Die Freien Demokraten fordern allgemein eine Liberalisierung des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

4. Beschäftigungsverhältnisse

Kontext: Die derzeitige Begrenzung auf ausschließlich geringfügig Beschäftigte für die Arbeit an der Pflanze belastet Anbauvereinigungen durch hohen Schulungs- und Einarbeitungsaufwand, was zu ineffizienten Abläufen und Schwierigkeiten bei der Einhaltung hoher Qualitätsstandards führt.

Frage: Befürworten Sie, dass Cannabis-Anbauvereinigungen für die Arbeit an der Pflanze qualifiziertes Personal in Voll- und Teilzeit anstellen dürfen?

Die Linke

Ja, das befürworten wir ausdrücklich. Wir kämpfen konsequent gegen prekäre Beschäftigung. Wir fordern volle Sozialversicherung in jedem Arbeitsverhältnis ab dem ersten Euro statt Minijobs. Unser Ziel ist es, Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu überführen, da diese oft keine ausreichende soziale Absicherung bieten. Eine Begrenzung auf geringfügig Beschäftigte widerspricht unserem Leitbild von „Guter Arbeit“, die existenzsichernd sein muss. Wenn Anbauvereinigungen professionelle Arbeit leisten müssen, um Qualitätsstandards zu sichern, müssen sie auch die Möglichkeit haben, Personal regulär, tarifgebunden und sozialversicherungspflichtig in Voll- oder Teilzeit anzustellen, anstatt auf prekäre Beschäftigungsformen verwiesen zu werden.



Die Anstellung von qualifizierten Voll- und Teilzeitkräften durch Anbauvereinigungen sehen wir klar positiv. Fachlich qualifiziertes Personal kann zur Qualitätssicherung, zum Jugendschutz und zu professionellen Abläufen beitragen. Eine angemessene Personalausstattung stärkt stabile und transparente Strukturen.

Die Aufrechterhaltung gewisser Qualitätsstandards, die dem Schutz der Gesundheit der Konsument*innen dienen, erfordert häufig aufwendige Trainings und Schulungen. Solche Trainings und Schulung sprengen häufig den Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und schaffen dadurch ineffiziente Abläufe durch unzureichend trainierte Mitarbeiter*innen. Zusätzlich kann nur eine ausreichende Produktion von Cannabis für die Mitglieder einer Anbauvereinigung den ausschließlichen Bezug der Droge auf legalem Weg gewährleisten. Effiziente und Abläufe sichern daher die Ziele des KCanG.

Gleichwohl müssen bei der Anstellung von qualifizierten Voll- und Teilzeitkräften durch Cannabis-Anbauvereinigungen die geltenden Regeln des Arbeitsschutzes und der Arbeitsgesetze unbedingt eingehalten werden.



Laut Gesetz dürfen Anbauvereinigungen (nicht-wirtschaftliche Vereine) Personal anstellen, wobei der Fokus primär auf der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder liegt. Die Beschäftigung von Personal ist jedoch für spezialisierte Aufgaben möglich. Als FDP warnen wir vor zu viel Bürokratie und fordern eine "praktikable Umsetzung". Das Anstellen von Personal kann eine notwendige Maßnahme sein, damit die Vereine den Anbau professionell und sicher organisieren können.

5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen

Kontext: Deutschlandweit machen Cannabis-Anbauvereinigungen die Erfahrung, dass weitreichende Anforderungen gestellt werden, welche nicht im KCanG definiert sind.

Frage: Sollten Landesbehörden über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Unterlagen für das Genehmigungsverfahren einfordern dürfen?

Die Linke

Wir setzen uns für eine Entkriminalisierung und Legalisierung von Cannabis ein und bevorzugen dabei ausdrücklich das nicht-kommerzielle Modell der Cannabis Social Clubs (Anbauvereinigungen). Wenn Behörden über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Unterlagen einfordern, erschwert dies die Gründung und den Betrieb dieser von uns für gesellschaftlich sinnvoll gehaltenen Strukturen.



Eine progressive und rechtsstaatlich verlässliche Drogenpolitik lebt von klaren, transparenten und einheitlichen Rahmenbedingungen. Wenn das KCanG bestimmte Anforderungen für das Genehmigungsverfahren definiert, müssen sich Anbauvereinigungen auf diese Vorgaben verlassen können.

Landesbehörden sollten daher keine zusätzlichen Unterlagen oder Anforderungen einfordern dürfen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, es sei denn es bestehen berechtigte Zweifel an der Vereinbarkeit der Anbauvereinbarung mit den anderen Zielen des KCanG (z.B. Jugend- oder Gesundheitsschutz). Andernfalls entstehen Rechtsunsicherheit, unnötiger bürokratischer Aufwand und eine uneinheitliche Anwendung des Gesetzes, die die praktische Umsetzung erschwert und damit die Ziele des Gesetzes behindert.

Sinnvoll wäre die Regularien für die Zulassung radikal zu vereinfachen und für die Vereine eine Mustersatzung zur Verfügung zu stellen, um den Prozess zu verkürzen.

Selbstverständlich müssen die zuständigen Behörden die Einhaltung von Jugend-, Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben prüfen können. Dies sollte jedoch im klaren Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen und nicht durch darüberhinausgehende Anforderungen, die faktisch neue Hürden schaffen.



Wir Freie Demokraten lehnen zusätzliche Anforderungen und überbordende Bürokratie ab.

6. Auslieferung und Abholung

Frage: Setzen Sie sich für landesrechtliche Ausnahmen ein, damit Menschen bei Nachweis berechtigter Umstände (z. B. Mobilitätseinschränkungen) Cannabis von Anbauvereinigungen liefern oder abholen lassen dürfen?

Die Linke

Ja, wir setzen uns für solche Ausnahmen ein. Barrieren für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in allen Lebensbereichen müssen beseitigt werden. Wir fordern, dass Barrierefreiheit nicht nur für den öffentlichen, sondern auch für den privatwirtschaftlichen Bereich und zivilgesellschaftliche Strukturen als bindende Verpflichtung gilt. Wenn Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund strikter Abholregeln faktisch vom Zugang zu legalem Cannabis in Anbauvereinigungen ausgeschlossen wären, entspräche dies nicht unserem Anspruch an eine inklusive Gesellschaft, in der niemand aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen ausgegrenzt werden darf.



Als Vertreter*innen einer progressiven Drogenpolitik betrachten wir den selbstverantwortlichen Umgang mit Cannabis als Teil individueller Selbstbestimmung. Es sollte daher auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen möglich sein, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Zugang zu legalem Cannabis zu erhalten.

Unnötige Hürden wirken der Entkriminalisierung entgegen und stärken im Zweifel weiterhin den Schwarzmarkt. Wir setzen uns daher für landesrechtliche Ausnahmeregelungen ein, die es bei nachgewiesenen berechtigten Umständen – etwa bei Mobilitätseinschränkungen – ermöglichen, Cannabis durch Anbauvereinigungen liefern oder abholen zu lassen.

Gleichzeitig muss auch bei solchen Liefer- oder Abholmöglichkeiten die Einhaltung der Vorgaben des KCanG, insbesondere im Hinblick auf Jugend- und Gesundheitsschutz, konsequent gewährleistet bleiben.



Es muss um eine pragmatische Handhabung und Auslegung bestehender Vorschriften gehen. Im Falle einer körperlichen Behinderung mit stark eingeschränkter Mobilität ist die Frage der Zumutbarkeit anders zu beantworten als bei Menschen ohne Behinderung.

7. Bündelung von Anbauvereinigungen

Kontext: Die Bündelung von mehreren Anbauvereinigungen an einem Standort ("Growhubs") erleichtert Kontrollen sowie die aufgrund der Auflagen teils schwierige Standortfindung. Länder könnten dies einschränken.

Frage: Wie stehen Sie hierzu bezüglich Einschränkungen in Ihrem Bundesland?

Die Linke

Wir stehen Einschränkungen, die die Gründung und den Betrieb von Anbauvereinigungen unnötig erschweren, kritisch gegenüber. Unser Ziel ist es, legale, nicht-kommerzielle Bezugsmöglichkeiten zu schaffen, um den Schwarzmarkt zurückzudrängen und den Gesundheits- sowie Verbraucherschutz zu gewährleisten. Landesrechtliche Einschränkungen, die die Existenz von Anbauvereinigungen durch überzogene Standortauflagen gefährden, stehen diesem Ziel entgegen.



Eine praktikable und rechtssichere Umsetzung des KCanG erfordert realistische Rahmenbedingungen für Cannabis-Anbauvereinigungen. Die Bündelung mehrerer Anbauvereinigungen an einem Standort kann sowohl die Einhaltung gesetzlicher Auflagen als auch behördliche Kontrollen erleichtern und die teils schwierige Standortsuche entschärfen.

Das Land hat mit der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Ausführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG-AVO) vom 25.07.2024 eine Bestimmung der Höchstzahl der Anbauvereinigungen geregelt. Gemäß § 3 KCanG-AVO wird die Zahl der Anbauvereinigungen gemäß § 30 Satz 1 KCanG in Kreisen und kreisfreien Städte auf höchstens eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohner*innen begrenzt.

Wenn durch eine Bündelung Effizienzgewinne, höhere Qualitätsstandards und eine bessere Kontrollierbarkeit erreicht werden können, sollte dies grundsätzlich ermöglicht werden.

Gleichzeitig müssen auch bei gemeinsamen Standorten die Vorgaben des KCanG – insbesondere zu Sicherheit, Jugend- und Gesundheitsschutz sowie zur klaren organisatorischen Trennung der einzelnen Anbauvereinigungen – eingehalten werden. Ziel ist eine praxistaugliche, kontrollierbare und rechtssichere Ausgestaltung, die legale Strukturen stärkt und den Schwarzmarkt weiter zurückdrängt



Wir treten für eine bürokratiearme Umsetzung des Bundesgesetztes ein. Darüber hinausgehende Restriktionen und bürokratische Auflagen lehnen wir ab.

3. Tabellarische Übersicht - Rheinland-Pfalz

						
1. Mitwirkungspflicht						
2. Werbeverbot vs Informationsrecht						
3. Baurechtliche Vorgaben						
4. Beschäftigungsverhältnisse						
5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen						
6. Auslieferung und Abholung						
7. Bündelung von Anbauvereinigungen						

Die SPD übermittelte eine allgemeine Stellungnahme ohne direkten Bezug zu den Fachfragen. Von der AfD erfolgte trotz Anfrage keinerlei Rückmeldung.

-  Entspricht weitgehend oder voll den Forderungen des BCAv
-  Entspricht überwiegend den Forderungen des BCAv
-  Entspricht zum Teil den Forderungen des BCAv
-  Entspricht überwiegend nicht den Forderungen des BCAv
-  Entspricht nicht den Forderungen des BCAv

Die Reihenfolge der Parteien in der Übersicht richtet sich nach dem letzten Wahlergebnis.

4. Fragen und Antworten - Rheinland-Pfalz

1. Mitwirkungspflicht

Kontext: Die Mitwirkungspflicht in ihrer aktuellen Form diskriminiert immobile und anderweitig beeinträchtigte Mitglieder, erhöht den Verwaltungsaufwand und stellt ein Risiko für die Einhaltung von Hygienestandards dar. Bei anderen Vereinsaufgaben ist zugleich unklar, ob diese als Erfüllung der Mitwirkungspflicht gelten.

Frage: Befürworten Sie eine Auslegung der Mitwirkungspflicht, die neben der praktischen Arbeit an der Pflanze auch administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst?

Die Linke

Die Linke RLP befürwortet eine Auslegung, die administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst. Wir fordern die Mitwirkung in Anbauvereinen so barrierearm wie möglich zu gestalten, so dass allen Menschen eine Mitgliedschaft zugänglich ist. Langfristig sollte eine liberale Regelung gefunden werden, die keine Auslegungsfragen offen lässt.

BSW

Ja. Die derzeitige Umsetzung gesetzlicher Regeln ist an vielen Stellen ein bürokratisches Monster. Offenbar soll der legale und gesetzlich normierte Anbau durch bürokratische Hindernisse und spitzfindige Auslegungen wo irgend möglich behindert werden. Dies ist weder im Sinne des Gesetzes noch in der Sache sinnvoll. Wir befürworten deshalb einerseits praktikable Regelungen für Anbauvereinigungen und andererseits den Verkauf von Cannabis in lizenzierten Fachgeschäften, was derzeit noch nicht legal möglich ist. Unser Ziel ist, den Schwarzmarkt zu bekämpfen, den verantwortungsvollen Gebrauch von Cannabis nicht unnötig zu behindern und Gesundheits- und Vorsorgeaspekte in den Vordergrund zu stellen.



Ja, das befürworten wir.

Freie Demokraten
FDP

Wir setzen uns für klare, praxistaugliche und möglichst unbürokratische Vorgaben ein, damit Vereine nicht unnötig belastet werden. Für weitergehende Klarstellungen – etwa bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht – sehen wir vor allem den Bund in der Verantwortung.

CDU

Ja. Wenn das Gesetz fortbesteht, muss die Mitwirkungspflicht praktikabel und diskriminierungsfrei ausgelegt werden. Auch Verwaltung, Dokumentation und Vereinsarbeit sollten anerkannt werden. Grundsätzlich muss das Cannabisgesetz aber zurückgenommen werden.



Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht muss nachweisbar und nachprüfbar sein. Jede Erweiterung der Auslegung der getroffenen Regelungen macht dies schwieriger. Dies ist nicht im Sinne der Gesetzgebung.

2. Werbeverbot vs Informationsrecht

Kontext: Die Grenze zwischen informativen und werbenden Angaben ist unklar. In der Praxis führt das dazu, dass Interessierte Schwierigkeiten haben, die nächstgelegenen Anbauvereinigungen zu finden.

Frage: Befürworten Sie die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen, wie Logos oder Onlineverzeichnisse?

Die Linke

Ja, wir befürworten solche Maßnahmen, solange sie keine kommerzielle Werbung darstellen. Die Linke RLP wird sich für einheitliche, klare Regeln einsetzen, die Informationen erlauben und legale Anbauvereinigungen praktikabel auffindbar und nutzbar machen, da nur so ein Schwarzmarkt abgelöst und Konsument*innen ein sicherer und legaler Zugang ermöglicht werden kann. Sachliche Informationen wie Standort, Kontaktmöglichkeiten, Mitgliedschaftsbedingungen o.Ä. sind für die Nutzung notwendig und sollten auch in Onlineverzeichnissen geführt werden können.

BSW

Ja. Die Abgrenzung zwischen Werbung und Information kann im Einzelfall schwierig sein. Allerdings muss es möglich sein, in der Nähe des Wohnortes arbeitende Anbauvereinigungen ohne stundenlange Recherchen zu finden. Propagierung und Förderung des Konsums lehnen wir ebenso wie bei Alkohol und Tabak ab.



Ja, Interessierte müssen die Möglichkeit haben, Anbauvereinigungen in ihrer Nähe zu finden.

Freie Demokraten
EDP

Wir befürworten, dass neutrale und sachliche Informationen zur Auffindbarkeit von Anbauvereinigungen möglich sind, sofern sie klar vom Werbeverbot abgegrenzt sind. Dazu können etwa rechtssichere Onlineverzeichnisse oder neutrale Erkennungsmerkmale gehören. Welche Formen als Information oder Werbung gelten, legt der Bund fest.

CDU

Werbung lehnen wir strikt ab. Eine rein sachliche Auffindbarkeit (z. B. behördliches Verzeichnis) kann aus Gründen der Rechtssicherheit vertretbar sein. Logos oder Marketingelemente dürfen nicht zur Normalisierung beitragen.



Hier müssen unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden. Derzeit halten wir die aktuellen Regelungen für sinnvoll und notwendig.

3. Baurechtliche Vorgaben

Kontext: Die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen wird häufig durch Zonen- und Nutzungsbestimmungen erschwert.

Frage: Wollen Sie Anbauvereinigungen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten zulassen und hierzu planungsrechtlich klar einordnen?

Die Linke

Wir wollen für die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen die Hürden abbauen und dies auch planungsrechtlich sichern – mit genaueren Bestimmungen würden wir uns auseinandersetzen, wenn uns der Einzug in den Landtag gelingt - gerne im Austausch mit den Interessen-Vertreter*innen.

BSW

Ja, soweit uns bekannt, gibt es in RLP allerdings keine Begrenzung hinsichtlich der Zulassung von Anbauvereinigungen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten. Wir befürworten grundsätzlich die Zulassung von Anbauvereinigungen in geeigneten Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten, sofern eine klare planungsrechtliche Einordnung und ein hohes Maß an Betriebs- und Objektsicherheit gewährleistet sind. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass der legale Anbau in geordneten, überprüfbaren Strukturen erfolgt und nicht in rechtliche Grauzonen oder in schwer kontrollierbare Randlagen verdrängt wird. Eine rechtssichere Verortung im Bauplanungsrecht schafft Transparenz für Kommunen, Betreiber und Anwohner gleichermaßen.

Voraussetzung für eine solche Zulassung ist jedoch ein verbindlich hohes Sicherheitsniveau der Produktionsstätten. Die bauliche und organisatorische Sicherung muss so ausgestaltet sein, dass Einbruch, unbefugter Zugriff oder unbeabsichtigter Produktverlust praktisch ausgeschlossen werden können. Hierzu gehören insbesondere zertifizierte Zutrittskontrollen, dokumentierte Lager- und Produktionsprozesse, geeignete bauliche Sicherungen sowie eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der erzeugten Mengen. Bei Einhaltung dieser Standards bestehen aus sicherheitspolitischer Sicht keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Ansiedlung auch in dichter besiedelten Gebietskategorien.

Die wesentlichen Konfliktfelder sehen wir weniger im Bereich der Kriminalitätsrisiken als vielmehr bei umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Fragen. Insbesondere können Verkehrsbewegungen (An- und Abfahrt), mögliche Geruchsemissionen sowie Geräuschentwicklungen durch Klima- und Lüftungsanlagen zu lokalen Belastungen führen. Diese Aspekte sind jedoch bereits heute durch das bestehende Immissionsschutz- und Bauordnungsrecht des Landes hinreichend regulierbar. Maßgeblich sind hier insbesondere die TA Lärm, die Geruchsimmissions-Richtlinie sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vollzugsvorschriften, die eine einzelfallbezogene Prüfung und gegebenenfalls Auflagen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine planungsrechtliche Klarstellung für sinnvoll, die Anbauvereinigungen als grundsätzlich zulässige Nutzung in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten einordnet, sofern die genannten Sicherheits- und Immissionsanforderungen nachweislich erfüllt werden. Eine solche Regelung würde Rechtssicherheit schaffen, kommunale Steuerung ermöglichen und zugleich gewährleisten, dass legitime Umwelt- und Nachbarschaftsinteressen wirksam geschützt bleiben.



Ja. Wir wollen Anbauvereinigungen als Instrument eines geordneten Umgangs mit Cannabis unterstützen.



Wir wollen, dass Kommunen und Vereine bei Standortfragen Rechtssicherheit haben. Deshalb setzen wir uns dafür ein, planungsrechtliche Einordnungen klarer zu formulieren und Verfahren zu beschleunigen, ohne Jugend- oder Anwohnerschutz zu vernachlässigen. Ob Standorte in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten zulässig sind, hängt von Bundesrecht und kommunaler Bauleitplanung ab.



Eine generelle Zulassung in Wohngebieten lehnen wir ab. Wenn das Gesetz gilt, braucht es klare Vorgaben und strenge Schutzauflagen, insbesondere für sensible Orte.



Die Regelungen für Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete haben sich in der Vergangenheit bewährt. Wir sehen aktuell keinen Anlass diese zu ändern.

4. Beschäftigungsverhältnisse

Kontext: Die derzeitige Begrenzung auf ausschließlich geringfügig Beschäftigte für die Arbeit an der Pflanze belastet Anbauvereinigungen durch hohen Schulungs- und Einarbeitungsaufwand, was zu ineffizienten Abläufen und Schwierigkeiten bei der Einhaltung hoher Qualitätsstandards führt.

Frage: Befürworten Sie, dass Cannabis-Anbauvereinigungen für die Arbeit an der Pflanze qualifiziertes Personal in Voll- und Teilzeit anstellen dürfen?

Die Linke

Die Linke RLP befürwortet, dass qualifiziertes Personal auch in Voll- und Teilzeit angestellt werden kann, was eine stabile Personalstruktur ermöglichen soll, ohne ihren nicht-kommerziellen Charakter infrage zu stellen.

BSW

Ja, es ist hervorzuheben, dass die Beschäftigten in legal betriebenen Anbauvereinigungen und Produktionsstätten in der Regel überdurchschnittlich qualifiziert sind und in einem streng regulierten Umfeld arbeiten. Der professionelle Cannabisanbau erfordert fundierte Fachkenntnisse in Bereichen wie Pflanzenphysiologie, kontrollierte Umweltführung, Qualitätssicherung, Dokumentation und regulatorische Compliance. Entsprechend handelt es sich nicht um niedrighschwellige Tätigkeitsprofile, sondern um spezialisierte Funktionen mit klar definierten Verantwortlichkeiten entlang einer überwachten Produktionskette.

Zudem ist im regulierten Bereich regelmäßig vorgesehen, dass Schlüsselpersonal einer Zuverlässigkeits- bzw. polizeilichen Prüfung unterliegt. Dies erhöht die betriebliche Integrität und reduziert das Risiko von Unregelmäßigkeiten oder missbräuchlichen Abflüssen zusätzlich. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sich diese Betriebe strukturell deutlich von informellen oder illegalen Anbaustrukturen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Produktion eines hochwertigen, kontrolliert hergestellten Produkts ein entsprechender Fachkräftebedarf entsteht, der sich typischerweise auch in einer überdurchschnittlichen Vergütung niederschlägt. Qualifizierte Beschäftigung, dokumentierte Prozesse und ein hoher regulatorischer Standard tragen insgesamt zu einem professionellen Branchenprofil bei, das aus arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischer Sicht eher stabilisierend als problemverschärfend wirkt.



Ja, wir setzen uns allgemein dafür ein, geringfügige Beschäftigungen durch sozialpflichtige Beschäftigungen zu ersetzen. Qualifizierte Arbeiten müssen auch qualifiziert ausgeführt werden.



Die Vorgaben zur Art der Beschäftigung bei Tätigkeiten „an der Pflanze“ sind bundesrechtlich definiert. Eine Prüfung möglicher praxistauglicher Änderungen sollte also auch auf dieser Ebene erfolgen.



Wenn Anbauvereinigungen zugelassen werden, bzw. zugelassen bleiben, müssen Qualität, Hygiene und Kontrolle gewährleistet sein. Daher kann qualifiziertes Personal auch in Teil- und Vollzeit sachgerecht sein.



Eine Cannabis-Anbauvereinigung ist kein gewerblicher Betrieb, sondern auf die Deckung eines eng begrenzten Bedarfs ausgerichtet. Dies wird auch durch die Mitwirkungspflicht deutlich gemacht. Unter diesen Vorgaben sehen wir keinen Bedarf für eine Teilzeit- oder gar Vollzeitbeschäftigung.

5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen

Kontext: Deutschlandweit machen Cannabis-Anbauvereinigungen die Erfahrung, dass weitreichende Anforderungen gestellt werden, welche nicht im KCanG definiert sind.

Frage: Sollten Landesbehörden über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Unterlagen für das Genehmigungsverfahren einfordern dürfen?

Die Linke

Wenn Behörden zusätzliche Anforderungen stellen, entsteht ein Flickenteppich unterschiedlicher Auslegungen, der Anbauvereinigungen je nach Bundesland ungleich behandelt und den Aufbau legaler Strukturen behindert. Das widerspricht dem eigentlichen Ziel des Cannabisgesetzes, klare und praktikable Rahmenbedingungen zu schaffen. Daher sind wir gegen weiterführende Anforderungen durch die Länder und für eine einheitliche Genehmigungspraxis ein.

BSW

Diese Frage ist sehr unspezifisch. Selbstverständlich muss gelten, dass Gesetze und Verordnungen die Regeln festlegen, nach denen zu handeln ist. Und ebenso selbstverständlich dürfen Anforderungen nicht mit dem Ziel gestellt werden, den gesetzlich geregelten Cannabis-Anbau mit faden-scheinigen Argumenten zu unterbinden. Letztendlich kommt es auf den Einzelfall an.



Nein, die Anforderungen des KCanG reichen aus. Wir haben uns in Rheinland-Pfalz dafür eingesetzt, die Anforderungen an Anbauvereinigungen möglichst niederschwellig zu halten.

Freie Demokraten
FDP

In Rheinland-Pfalz ist das LSJV für die Erlaubnisverfahren zuständig. Wir setzen uns dafür ein, dass Verfahren schlank digital und rechtssicher erfolgen und dabei auf die gesetzlichen Tatbestände beschränkt bleiben.

CDU

Behörden dürfen nur Unterlagen verlangen, die zur Prüfung gesetzlicher Anforderungen zwingend notwendig sind. Willkürliche Zusatzbürokratie lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab.



Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen kann im Einzelfall sinnvoll und notwendig sein. Dies darf aber nicht dazu genutzt werden, die gesetzlichen Regelungen zu unterlaufen und grundsätzlich zulässige Ansiedelungen zu verhindern.

6. Auslieferung und Abholung

Frage: Setzen Sie sich für landesrechtliche Ausnahmen ein, damit Menschen bei Nachweis berechtigter Umstände (z. B. Mobilitätseinschränkungen) Cannabis von Anbauvereinigungen liefern oder abholen lassen dürfen?

Die Linke

Menschen mit berechtigten Begründungen sollten auch Cannabis geliefert bekommen oder abholen lassen dürfen. Dazu gehören für uns unter anderem Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit. Legale Strukturen dürfen nicht nur für mobile, gesunde Menschen funktionieren, sondern müssen allen Menschen zugänglich sein, um wirklich sozial und inklusiv Teilhabe zu ermöglichen.

BSW

Ja, bei akuten Erkrankungen und medizinischer Notwendigkeit sollten Konsumenten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung dazu in die Lage versetzt werden, die Auslieferung bzw. Abholung durch Dritte zu veranlassen. Der Empfang ist durch die empfangsberechtigte Person zu dokumentieren.



Ja, auch in diesem Fall setzen wir uns für Inklusion und Teilhabe ein. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen dürfen nicht vom Angebot von Cannabis-Anbauvereinigungen ausgeschlossen werden.

Freie Demokraten
FDP

Auslieferungs- oder Abholregelungen sind im KCanG bundesrechtlich festgelegt, sodass das Land hier keine eigenen Ausnahmen schaffen kann. Wir halten es jedoch für sinnvoll, dass für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen praxistaugliche Härtefallregelungen geprüft werden.

CDU

Eine Ausweitung durch Lieferung oder Abholung durch Dritte lehnen wir grundsätzlich ab, da dies Missbrauch erleichtert. Allenfalls engste Einzelfälle wären denkbar.



Bei dem Cannabis-Gesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das am 01.04.2024, also vor knapp zwei Jahren in Kraft getreten ist. Zum einen macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, durch separate landesrechtliche Regelungen diese bundesweit einheitliche Regelung zu zersplittern. Zum anderen ist fraglich, ob eine solche Einschränkung der Regelungen des Bundesgesetzes rechtlich haltbar wäre, da grundsätzlich Bundesrecht vor Landesrecht geht.

7. Bündelung von Anbauvereinigungen

Kontext: Die Bündelung von mehreren Anbauvereinigungen an einem Standort ("Growhubs") erleichtert Kontrollen sowie die aufgrund der Auflagen teils schwierige Standortfindung. Länder könnten dies einschränken.

Frage: Wie stehen Sie hierzu bezüglich Einschränkungen in Ihrem Bundesland?

Die Linke

Wir stehen der Bündelung von Anbauvereinigungen an einem Standort offen gegenüber, da so Kosten, Verwaltungsaufwand reduziert und Kontrollen erleichtert werden können. Die Einschränkungen bezüglich der Größe bringen bezüglich des Jugendschutzes, Gesundheitsschutzes oder anderen relevanten Aspekten den Cannabis-Gesetzes keinen Mehrwert. Damit sollte hier pragmatisch vorgegangen werden.

BSW

Wir sprechen uns ausdrücklich für genossenschaftlich organisierte Anbauvereinigungen aus, die in Form eines gemeinsamen „GrowHub“ den Cannabisanbau bündeln und professionalisieren. Ein solcher Ansatz verbindet die Prinzipien der Mitgliederorientierung mit den Vorteilen moderner Produktions- und Qualitätsstrukturen. Durch die Kooperation mehrerer Anbauvereinigungen unter einem organisatorischen Dach können einheitliche Richtlinien für Kultivierung, Verarbeitung, Dokumentation und Qualitätssicherung verbindlich umgesetzt werden. Dies führt zu einer höheren Produktkonsistenz, verbessert die Nachvollziehbarkeit der Produktionsprozesse und stärkt insgesamt das Verbrauchervertrauen.

Ein besonderer Vorteil genossenschaftlicher GrowHub-Modelle liegt im Aufbau gemeinsamer Analyselabore. Statt redundanter Einzelprüfungen können standardisierte, hochqualitative Analytikstrukturen etabliert werden, die Wirkstoffprofile, Reinheit und Konformität systematisch überwachen. Skaleneffekte in der Laborinfrastruktur ermöglichen dabei eine höhere analytische Qualität bei gleichzeitig geringeren Stückkosten. Zugleich wird die regulatorische Compliance erleichtert, da Prüfprozesse zentral dokumentiert und behördlich leichter überprüfbar sind.

Auch betriebswirtschaftlich bietet der GrowHub-Ansatz erhebliche Effizienzpotenziale entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Durch die koordinierte Organisation vom Upstream (Genetik, Anbau, Primärverarbeitung) bis zum Downstream (Aufbereitung, Distribution, Mitgliederabgabe) lassen sich Prozesse standardisieren, Auslastungen optimieren und Doppelstrukturen vermeiden. Gemeinsame Beschaffung, gebündelte Logistik und abgestimmte Produktionsplanung führen zu messbaren Kostenvorteilen. Diese Effizienzgewinne können an die Mitglieder weitergegeben werden und tragen dazu bei, die Kosten für Konsumentinnen und Konsumenten in einem regulierten Markt spürbar zu senken.

Insgesamt sehen wir in genossenschaftlich organisierten GrowHubs ein tragfähiges Modell, das Qualitätssteigerung, regulatorische Transparenz und wirtschaftliche Vernunft miteinander verbindet. Voraussetzung bleibt ein klarer rechtlicher Rahmen mit hohen Sicherheits-, Dokumentations- und Immissionsstandards. Unter diesen Bedingungen kann die genossenschaftliche Bündelung einen wichtigen Beitrag zu einem stabilen, Verbraucherschutzorientierten und wirtschaftlich nachhaltigen Cannabismarkt leisten.



Wir würden eine solche Bündelung unterstützen, wo dies sinnvoll ist. Die Begrenzung auf eine Anbauvereinigung pro 6.000 Einwohner*innen in Rheinland-Pfalz sehen wir kritisch.



Wir stehen Bündelungen grundsätzlich offen gegenüber, weil sie Standortsuche und behördliche Kontrolle erleichtern können. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Anforderungen — insbesondere Trennung der Bestände, Dokumentation, Hygiene, Jugend- und Gesundheitsschutz — klar eingehalten werden. Wir haben in Rheinland-Pfalz dafür gesorgt, dass das LSJV bereits heute für eine einheitliche und überprüfbare Kontrolle sorgt.



„Growhubs“ sehen wir kritisch, da sie die Sichtbarkeit und Normalisierung verstärken. Stattdessen sollen Ballungen begrenzt und Schutzabstände konsequent eingehalten werden.



Auch hier gilt, dass grundsätzlich Bundesrecht vor Landesrecht geht. Es ist sicherlich sinnvoll, nach einer angemessenen Zeit die Erfahrungen mit dieser Gesetzgebung zu prüfen und zu diskutieren und gegebenenfalls auch Änderungen an der Gesetzgebung vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt ist aus unserer Sicht angesichts der noch recht kurzen Laufzeit der Gesetzgebung zu diesem Thema aber noch nicht gekommen.



Als SPD Rheinland-Pfalz vertreten wir folgende grundsätzliche Position: Wir stehen für einen verantwortungsvollen und gefahrenbewussten gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Cannabis.

Demgemäß liegt unsere politische Schwerpunktsetzung auf der Suchtberatung und Suchtprävention. Wichtig sind uns insbesondere die Aufklärung und Information zu Gefahren und Risiken von jungen Menschen durch vielfältige zielgruppenspezifische Angebote. Hierbei gilt es auch Eltern, Lehrkräfte und andere Erziehungsberechtigte einzubeziehen, um sie in ihrer Verantwortlichkeit und Vorbildrolle zu unterstützen.

Dem 2024 verabschiedeten Bundesgesetz ging ein gründlicher und intensiver Diskussions- und Abwägungsprozess voraus. Rheinland-Pfalz hat das Bundesgesetz im Rahmen seiner Landeszuständigkeit verantwortungsvoll umgesetzt. Der rheinland-pfälzische Landtag führte hierzu auch eine Sachverständigenanhörung durch, in der die Landesverordnung positiv bewertet wurde.

Vor diesem Hintergrund ist, bezugnehmend auf Ihre Fragen, der aktuell geltende rechtliche Rahmen die Leitlinie, wobei wir die Auswirkungen des Bundesgesetzes und der Landesverordnung weiterhin aufmerksam beobachten. Hierzu ist nach unserer Auffassung noch keine abschließende Aussage möglich.

In den weiteren Reflexionsprozess werden wir die unterschiedlichen Stellungnahmen und Erfahrungsberichte aus der Praxis miteinbeziehen. Dies betrifft auch die von Ihnen genannten Aspekte.